

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

### Jahrgang 1903.

---

#### II. Stück.

---

Ausgegeben und versendet am 12. Januar 1903.

#### 2.

### Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 7. Januar 1903, Zl. 35243—I ex 1902,

betreffend die Vergütung der Mittagskost für die auf dem Durchzuge befindliche Militärmannschaft im Jahre 1903.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium nach Maßgabe des §. 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 93) die Vergütung, welche das Militär-Ärar in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 31. December 1903 für die der Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagskost zu leisten hat, mit nachstehenden Beträgen für jede Portion festgesetzt:

Im Küstenlande, und zwar: für die Stadt Triest mit vierundfünfzig (54), für die übrigen Marschstationen mit neunundvierzig (49) Hellern.

Dies wird infolge Erlasses des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 24. December 1902, Zl. 47687, hiemit zu öffentlichen Kenntniss gebracht.

Der k. k. Statthalter:

**Goëss** m. p.

